

Satzung der Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. (KVD)

Änderung der Satzung nach der Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts geistliche Genossenschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

§ 1 Die Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. (KVD) mit Sitz in

64684 Lautertal

verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck der Körperschaft ist ein Rassehunde-Zuchtverein im Sinne des VDH. Aufgabe der KVD ist die Förderung der Zucht von reinrassigen, gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Hunden der Rasse Kuvasz. Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichnung des jeweils gültigen F.C.I. Standards festgelegt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des § 52 AO.

Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.

Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Rassehunde-Ausstellungen

Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.

Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie die Herausgabe der Vereinszeitschrift „Unser Kuvasz“

Ausfertigungen von Vereinsordnungen.

§2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine als gemeinnützig anerkannte Kynologische Organisation – Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt

Alle weiteren Teile der bestehenden Satzung bleiben gültig.

Die Satzung wird vor der nächsten Mitgliederversammlung in dann neuer, gültiger Gliederung ausgefertigt und der Finanzbehörde erneut vorgelegt.